Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Abholung elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) und Reiseausweise

Muss ich einen Termin vereinbaren, um meinen eAT oder Reiseausweis abzuholen?

Nein. Die Abholung von bereits hergestellten elektronischen Aufenthaltstiteln (eAT) und Reiseausweisen erfolgt ohne vorherige Terminvereinbarung. Bitte nehmen Sie bei Ihrer Vorsprache eine Wartemarke.

Wann kann ich meinen eAT oder Reiseausweis abholen?

Bitte beachten Sie die folgenden Öffnungszeiten:

- Montag bis Mittwoch: 08:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
- Donnerstag: 08:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr
- Freitag: Keine eAT-Ausgabe

Ab wann ist die Abholung meines eAT oder Reiseausweises möglich?

Die Abholung ist frühestens sechs Wochen nach Antragstellung möglich. Bitte teilen Sie beim Betreten des Gebäudes mit, dass Sie Ihren eAT oder Reiseausweis abholen möchten.

Kann eine andere Person meinen eAT oder Reiseausweis abholen?

Die Abholung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. Eine bevollmächtigte Person kann den eAT oder Reiseausweis abholen, sofern eine schriftliche Vollmacht sowie die Ausweisdokumente beider Personen vorgelegt werden.

Welche Unterlagen benötige ich für die Abholung?

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Nationalpass oder Reisepass,
- bisheriger eAT (falls vorhanden),
- Zusatzblatt zum eAT (falls vorhanden),
- Fiktionsbescheinigung (falls vorhanden),
- ausländerbehördliche Bescheinigung über die Beantragung des eAT,
- Vollmacht, falls eine andere Person die Abholung übernimmt (inklusive Ausweisdokumente beider Personen)
- Verwaltungsgebühr, sofern diese nicht vorab bezahlt wurde

Wie funktioniert die Abholung für Kinder?

Minderjährige Kinder können durch einen Elternteil ohne Vollmacht abgeholt werden. Volljährige Kinder müssen ihren eAT oder Reiseausweis grundsätzlich selbst abholen. Alternativ kann eine bevollmächtigte Person mit schriftlicher Vollmacht und den entsprechenden Ausweisdokumenten die Abholung übernehmen.

Wann kann ich meinen Express-eAT abholen?

Ein Express-eAT wird in der Regel innerhalb von fünf Werktagen hergestellt. Die Abholung ist während der oben genannten Öffnungszeiten.

Wie kann ich eine Adressänderung auf meinem eAT oder Reiseausweis vornehmen lassen?

Wenn Sie die Adresse auf Ihrem eAT oder Reiseausweis ändern möchten, ist zunächst eine Ummeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich. Anschließend kann die Änderung während der Öffnungszeiten vorgenommen werden. Bringen Sie hierzu Ihre aktuelle Meldebescheinigung sowie Ihren eAT/Reiseausweis mit.

Was ist die Online-Ausweisfunktion?

Mit der Online-Ausweisfunktion können Sie sich sicher im Internet oder an Automaten ausweisen. Sie können damit Behördengänge oder geschäftliche Angelegenheiten elektronisch erledigen, was Zeit, Kosten und Wege spart. Ihre Daten sind dabei durch die Eingabe einer persönlichen Geheimnummer (PIN) und End-zu-End-Verschlüsselung geschützt.

Kann ich die Online-Ausweisfunktion bei der Abholung aktivieren?

Ja, Sie können die Online-Ausweisfunktion direkt bei der Abholung aktivieren. Bitte beachten Sie, dass die Nutzung der Online-Ausweisfunktion erst ab einem Alter von 16 Jahren möglich ist.

Sofern Sie die Online-Funktion nicht direkt bei der Abholung aktivieren lassen, können Sie dies ebenfalls Zuhause tun. Hierzu benötigen Sie den durch die Ausländerbehörde ausgehändigten PIN Brief.

Hat jeder eAT eine Online-Ausweisfunktion?

Die Online-Ausweisfunktion ist nur verfügbar, wenn der eAT nicht den Hinweis trägt, dass die Personalien auf den Angaben der Inhaberin oder des Inhabers beruhen. Außerdem gilt die Nutzung der Funktion erst ab einem Alter von 16 Jahren.

Wie kann ich prüfen, ob mein eAT zur Abholung bereitliegt?

Sollten Sie sich unsicher sein, ob Ihr eAT bereits zur Abholung bereitliegt, können Sie uns telefonisch unter folgender Nummer erreichen:

02202 – 13 6200

Hinweis

Für detaillierte Informationen zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion und zur Aktivierung der eID-Funktion empfehlen wir die Broschüre "Der elektronische Aufenthaltstitel" des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Sie unter folgendem Link einsehen können: BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Elektronischer Aufenthaltstitel - Broschüre "Der elektronische Aufenthaltstitel"